

**Geschäftsordnung
des Vorstandes
des Kommunalunternehmens Much Neunkirchen-Seelscheid AöR**

Der Vorstand des Kommunalunternehmens Much Neunkirchen-Seelscheid AöR gibt sich nachfolgende Geschäftsordnung, die der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 11.01.2011 zur Kenntnis genommen hat:

§ 1

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach den einschlägigen Gesetzen und der Unternehmenssatzung. Er hat dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden und die Vorschriften dieser Geschäftsordnung zu beachten. Der Vorstand hat Vertreter. Eine Abberufung des Vorstandes und dessen Vertreter ist unter den Voraussetzungen des § 71 Absatz 7 Satz 1 bis 5 GO NRW möglich.

§ 2

Amtsdauer

Der Vorstand und dessen Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat für die Dauer von maximal 5 Jahren bestellt. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.

§ 3

Vertretung des Kommunalunternehmens

- (1) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Stellvertretende Vorstandsmitglieder vertreten die Anstalt öffentlichen Rechtes bei Abwesenheit des Vorstandes in der Reihenfolge der festgelegten Stellvertretung.
- (2) Ist der Vorstand einschließlich seiner Stellvertreter an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Geschäfte nicht nur vorübergehend verhindert, so hat der Vorstand dem Verwaltungsratsvorsitzenden davon Mitteilung zu machen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates übernimmt in diesem Fall die Vertretung. Die Vertretung bei vorübergehender Verhinderung oder Urlaub regelt der Vorstand selbst.
- (3) Mündliche Willenserklärungen sind ausdrücklich im Namen des Kommunalunternehmens abzugeben und schriftlich zu bestätigen. Beim Abschluss von Rechtsgeschäften, die das Anstellungsverhältnis des Vorstandes oder seiner Stellvertreter betreffen, vertritt der Verwaltungsrat das Kommunalunternehmen nach Maßgabe der Kommunalunternehmenssatzung.

§ 4

Erteilung von Vollmachten

- (1) Der Vorstand kann einzelnen Beschäftigten für deren jeweiligen Geschäftskreis Vollmachten erteilen. Diejenigen Beschäftigten, die gemäß der Geschäftsordnungen

der allgemeinen Verwaltung Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid zeichnungsbefugt sind, sind im dort aufgeführten Rahmen auch für das Kommunalunternehmen entsprechend zeichnungsbefugt.

- (2) Die Erteilung einer Vollmacht entbindet den Vorstand nicht von seiner Verantwortung, durch Leitung und Kontrolle eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung sicherzustellen.

§ 5

Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat

- (1) Der Vorstand und der Verwaltungsrat sind einander nebengeordnete Organe des Kommunalunternehmens mit selbstständigen getrennten Arbeitsgebieten. Der Vorstand hat auf Verlangen dem Verwaltungsrat über die Angelegenheiten des Kommunalunternehmens nach Maßgabe der Unternehmenssatzung zu berichten und Auskünfte zu erteilen. Mitglieder des Verwaltungsrates sind nach Maßgabe der Unternehmenssatzung auskunftsberechtigt.
- (2) Der Vorstand und dessen Stellvertreter nehmen beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.
- (3) Dem Vorstand steht das Recht zu, auf Antrag im Verwaltungsrat vorzutragen.

§ 6

Unterrichtung des Verwaltungsrates, Kenntnissgaben

Der Verwaltungsrat ist über Vorstandsentscheidungen unterhalb der für den Verwaltungsrat festgelegten Wertgrenzen in folgenden Fällen zu unterrichten:

- a) Die Entscheidung über die Erhebung von Rechtsbehelfen, die Einleitung oder Erledigung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Gegenstandswert von mehr als 25.000 €.
- b) Der Abschluss von Verträgen über Anlagevermögen und Auftragsvergaben mit einem Gegenstandswert von mehr als 100.000 €, ausgenommen solchen, die im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes liegen.
- c) Abweichungen vom Wirtschaftsplan, die im Einzelfall 25.000 € betragen und nicht anderweitig (Minderaufwendungen und Mehrerträge) gedeckt werden können.

Werden im Einzelfall weitere Informationen verlangt, ist der Vorstand verpflichtet, diese zu erbringen.

§ 7

Prüfung des Kommunalunternehmens

- (1) Der Vorstand hat die gesetzliche Prüfung des Kommunalunternehmens ordnungsgemäß vorzubereiten, ihre Durchführung zu ermöglichen und die sich aus dem Prüfungsbericht ergebenden Notwendigkeiten zu befolgen.

- (2) Die Prüfung des Kommunalunternehmens erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Unternehmenssatzung.
- (3) Der Vorstand trägt die Verantwortung für das Rechnungswesen. Er erstellt Regelungen zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Buchprüfung und Kassenführung des Kommunalunternehmens.

§ 8

Inkrafttreten, Änderungen

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Unterzeichnung am 12.01.2011 in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung kann durch den Vorstand nach Kenntnisnahme des Verwaltungsrates jederzeit geändert werden.

Much, den 12.01.2011

gez.

Norbert Büscher
Vorstand